

ZH_OBERGERICHT PS250169 vom 3. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250169

FR: ZH_OBERGERICHT PS250169 du 3 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250169 del 3 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Gemäss Pfändungsurkunde vom 19. März 2025 wurde das betriebsrechtliche Existenzminimum des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung des monatlichen Grundbetrages von Fr. 1'200.–, der auswertigen Verpflegung von Fr. 220.–, des erhöhten Kleiderverbrauchs von Fr. 60.– sowie der Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'315.– auf Fr. 4'795.– erhöht und eine angepasste Anzeige an den Arbeitgeber erlassen (act. 6/10/14 und act. 6/10/15 = act. 17/12). 3.1 Mit Verfügung vom 3. April 2025 trat die Vorinstanz auf den prozessualen Antrag des Beschwerdeführers auf superprovisorische Aufhebung der Pfändung Nr. ... vom 6. März 2025 zufolge Gegenstandslosigkeit nicht ein (act. 6/11). 3.2 Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Kammer mit Urteil vom 22. April 2025 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Verfahren Geschäfts-Nr. PS250094, act. 6/21). Auf die dagegen erhobene Beschwerde und

- 3 - subsidiäre Verfassungsbeschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 12. Mai 2025 nicht ein (act. 6/22).

E. 2.1

Auch für das Rechtsmittelverfahren stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege "samt Beizug des Offizialanwalts" (vgl. act. 2 S. 2). Angesichts des Umstandes, dass Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen grundsätzlich kostenlos sind (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), ist der Antrag als Begehren auf gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu verstehen, zumal auch eine Honorarnote über Fr. 1'005.75 eingereicht wurde (act. 4).

E. 2.2

Das Gesuch ist nicht ansatzweise begründet. Laufende Einkommenspfändungen sind zwar grundsätzlich bei der Ermittlung der prozessualen Mittellosigkeit zu berücksichtigen. Allein damit ist die Mittellosigkeit des rechtskundig vertretenen Beschwerdeführers jedoch nicht hinreichend dargetan (vgl. OGer ZH RB230037 vom 19. Januar 2024, E. II.5), weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Im Übrigen wäre das Gesuch im Lichte der obigen Erwägungen (II.4) auch zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. 3. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben und sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Entschädigungen zuzusprechen.

- 8 - Es wird beschlossen:

E. 4

Die Stellungnahme des Betreibungsamtes vom 11. April 2025 (act. 6/16 inkl. Beilagen act. 6/17/1-12) stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu (act. 6/19). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Die Vorinstanz wies die Beschwerde mit Urteil vom 28. Mai 2025 ab, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde (act. 6/23 = act. 5). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. Juni 2025 zugestellt (act. 6/24).

E. 4.1

Diese Argumentation verfährt nicht. Zuschläge zum Grundbetrag bei der Berechnung des Existenzminimums müssen vom Betreibungsamt nur berücksichtigt werden, wenn ein Schuldner sie tatsächlich benötigt, er zur Zahlung verpflichtet ist und sie auch effektiv bezahlt. Ohne entsprechende Belege sind die Zuschläge bei der Berechnung des Existenzminimums nicht zu berücksichtigen (Effektivitätsgrundsatz; BGer 5A_157/2022 vom 14. November 2022 E. 3.4.2. mit Hinweis auf BGE 121 III 20). Gegenteiliges lässt sich auch den vom Beschwerdeführer zitierten Bundesgerichtsentscheiden nicht entnehmen.

E. 4.2

Dass Zahlungen in der Zukunft nicht belegt werden können, liegt auf der Hand. Zu belegen war vielmehr, dass die Zahlungen bis zum Zeitpunkt der

- 6 - Pfändung, also in der Vergangenheit, regelmässig getätigt wurden. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer bereits am 23. Januar 2025 vom Betreibungsamt darauf hingewiesen worden war, dass Zahlungsbelege der "letzten drei Monate" für die Wohnungsmiete, die Krankenkassen-Prämie und die Alimente einzureichen sind (act. 6/17/3). Die Behauptung, er sei vom Betreibungsamt nicht zum Zahlungsnachweis aufgefordert worden, ist somit aktenwidrig. Auch wurde der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 13. März 2025 schriftlich darüber informiert, dass bei Einreichung der einverlangten Belege eine Revision der Pfändung möglich sei (act. 6/17/6), worauf der Mietvertrag und das Eheschutzurteil, nicht jedoch Zahlungsbelege eingereicht wurden (vgl. act. 6/17/7). Auf die fehlenden Zahlungsbelege wurde der Rechtsvertreter in der Folge vom Betreibungsamt erneut hingewiesen (act. 6/17/8 und act. 6/17/10). Die Ansicht des Beschwerdeführers, wonach "benötigte" Beträge nicht "belegt" werden müssten, trifft nicht zu. Es handelt sich um eine kumulative Voraussetzung, worauf die Vorinstanz zu Recht hingewiesen hat (act. 5 S. 4). Bestehende Zahlungsverpflichtungen (Mietvertrag, Versicherungsprämien etc.) sind allein noch kein Beleg dafür, dass dieselben in der Vergangenheit auch nachgekommen wurde. Das Betreibungsamt wies in seiner Stellungnahme vor Vorinstanz darauf hin, dass den beiden eingereichten Zahlungsbelegen nicht zu entnehmen sei, welche Monatsmieten sie betreffen, der bezahlte Betrag nicht mit der Mietzinshöhe gemäss Mietvertrag übereinstimme und mutmasslich Betreibungen seitens des vormaligen Vermieters für ausstehende Mietzinsen für die Zeit Juni bis September 2024 bestünden (act. 6/16 S. 3 f.). Hiezu äusserte sich der Beschwerdeführer in der Folge nicht.

E. 4.3

Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer die Belege für eine regelmässige (nicht bloss einmalige) Bezahlung der Mietzinsen und der Krankenkassenprämien – wie bereits am 23. Januar 2025 vom Betreibungsamt gefordert – bis dato nicht eingereicht hat, weshalb diese Beträge zu Recht auch nicht im Existenzminimum berücksichtigt wurden. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet

und ist abzuweisen.

- 7 - III. 1. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer stellt für das Verfahren vor Vorinstanz ein Gesuch um umfassende unentgeltliche Rechtspflege (act. 2 S. 2). Die Kammer ist für entsprechende Gesuche, welche nicht das Rechtsmittelverfahren betreffen, nicht zuständig. Auf das Gesuch ist daher nicht einzutreten. Von einer irrtümlichen Einreichung des Gesuchs bei der Kammer kann angesichts der Formulierung in der Beschwerdeschrift und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist, nicht ausgegangen werden, weshalb nach Art. 143 Abs. 1bis ZPO keine Weiterleitung der Eingabe an die Vorinstanz angezeigt ist.

E. 5

Dagegen liess er mit Eingabe vom 13. Juni 2025 (Poststempel) hierorts rechtzeitig Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (act. 2 S. 2): "1. Die Lohnpfändung des Beschwerdegegners Nr. ... vom 06. März 2025 sowie die Revision vom 19. März 2025 seien sofort und rückwirkend aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 2. Dem Beschwerdeführer sei für die Beschwerdeverfahren vor Vorinstanz und vor Ihrem Gericht die unentgeltliche Prozessführung zu erteilen, samt Beizug des Offizialanwalts. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

E. 6

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-25). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (Art. 17 f. SchKG) richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich dieses gemäss Art. 18 EG SchKG i.V.m. § 83 ff. GOG nach den Bestimmungen der ZPO über das Beschwerdeverfahren (Art. 319 ff. ZPO). Mit der Beschwerde können die un-

- 4 - richtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.